



Fußgänger aufgepasst!

Auch für den Fußgängerverkehr gibt es detaillierte gesetzliche Bestimmungen, an die man sich halten sollte, um Unfälle oder gefährliche Situationen zu vermeiden.

Aber Hand aufs Herz, wer hat sich mit dieser Rechtsmaterie schon wirklich bewusst auseinandergesetzt?

Wir wollen Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen geben:

Grundsätzlich haben Fußgänger auf Gehsteigen und Gehwegen zu gehen, auch wenn sie Kinderwagen oder Rollstühle schieben oder ziehen. Sind solche baulichen Einrichtungen nicht vorhanden, so haben sie das Straßenbankett oder den äußersten rechten Fahrbahnrand zu benützen. Auf Freilandstraßen muss man auf dem linken Fahrbahnrand gehen. Gehen sie dabei jedoch nicht automatisch davon aus, dass sie von den Fahrzeuglenkern ebenfalls so rechtzeitig wahrgenommen werden, wie sie das Fahrzeug als Fußgänger wahrnehmen, sondern gehen sie immer auf Nummer sicher, indem sie durch den einen oder anderen Schritt zur Seite gefährliche Situationen überhaupt vermeiden. Wird an einer Straßenstelle der Verkehr durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt, so haben sich auch die Fußgänger an diese Regelung zu halten.

Fußgänger dürfen, auch auf Schutzwegen, die Fahrbahn nicht unmittelbar und überraschend vor einem herannahenden Fahrzeug betreten. Wollen Sie die Fahrbahn überqueren, so müssen Sie sich davon überzeugen, dass Sie andere Straßenbenützer nicht gefährden. Schutzwege und für Fußgänger bestimmte Unter- oder Überführungen im Umkreis von 25 Metern sind auch tatsächlich zu benutzen.

Schranken, Seil- oder Kettenabsperrungen dürfen nicht überstiegen oder eigenmächtig geöffnet werden. Das Durchschlüpfen unter diesen Einrichtungen ist ebenfalls verboten.

Unser Tipp: Tragen Sie helle Kleidung oder Oberbekleidung mit reflektierenden Streifen. Dies erhöht ihre Sichtbarkeit und damit auch ihre Sicherheit als Fußgänger im Straßenverkehr, denn nochmals: „Sehen“ bedeutet nicht immer automatisch „Gesehen werden“!